

## **Satzung**

### **zur Aufhebung**

der Satzung vom 23.01.1987 über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A der Stadt Bad Sobernheim, i. d. F. der Änderungssatzung vom 06.10.2003

**vom 26.10.2007**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 05.09.2007 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 23.01.1987, i. d. F. der Änderungssatzung vom 06.10.2003 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 23.01.1987, i. d. F. der Änderungssatzung vom 06.10.2003 wird rückwirkend zum 01.01.2007 aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, den 26.10.2007

(S)

---

Hans-Georg Janneck  
Stadtbürgermeister

### **Hinweis auf Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.